

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/326/2026

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Verschiedene Straßen und Wege sind fertiggestellt worden, bei anderen hat sich die Verkehrsbedeutung geändert oder sie haben ihre Verkehrsbedeutung verloren. Sie sind daher zu widmen, umzustufen bzw. einzuziehen (Art. 6, 7, 8 BayStrWG).

Die Auswirkungen auf die Widmung sind in der Anlage dargestellt (Ortsstraße in rot, beschränkt öffentlicher Weg in orange, Feld- und Waldwege in grau, Eigentümerweg in hellbraun).

Widmung von beschränkt öffentlichen Wegen

Gemarkung Erlangen

Zug	Straße	Beschreibung
0136	Wellhoeferstraße Fuß- und Radweg	Fl.Nr. 2868/34 Gmkg. Erlangen Erweiterung der Widmung um Anliegerverkehr zu den Garagen auf Fl.Nrn. 2868/38 u. 2868/35 Gmkg. Erlangen Länge: 68 m Träger der Baulast: Stadt Erlangen Widmung entsprechend der tatsächlichen Verkehrsbedeutung Anlage: Lageplan 1

Gemarkung Frauenaarach

Zug	Straße	Beschreibung
0165	Brunnenberggässchen Fußweg	Fl.Nr. 28/2 Gmkg. Frauenaarach Erweiterung der Widmung um Anliegerverkehr zu den Grundstücken Fl.Nrn. 44 u. 47 Gmkg. Frauenaarach Länge: 12 m Träger der Baulast: Stadt Erlangen

Widmung entsprechend der tatsächlichen Verkehrsbedeutung

Anlage: Lageplan 2

Einziehung von Ortsstraßen

Gemarkung Erlangen

Zug	Straße	Beschreibung
0535	Schenkstraße	Fl.Nr. 1945/443 Tfl. Gmkg. Erlangen Einziehung der Parkflächen gegenüber dem Treffpunkt Röthelheimpark und dem integrativen Kindergarten Fläche: 190 m² Träger der Baulast: Stadt Erlangen Einziehung aufgrund Verlustes der öffentlichen Verkehrsbedeutung. Die Parkflächen wurden ursprünglich als Stellplatznachweis für den Treffpunkt Röthelheimpark und den integrativen Kindergarten errichtet. Die dem entgegenstehende Widmung ist deshalb entsprechend zu korrigieren. Die Einziehungsabsicht ist gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen. Unter der Voraussetzung, dass innerhalb der 3-monatigen Frist keine Einwände gegen die Einziehung vorgebracht werden, wird die Verwaltung beauftragt, die Einziehung zu vollziehen.

Anlage: Lageplan 3

Die Widmungen werden am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt wirksam.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Straßen und Wege sind durch Widmung, Umstufung und Einziehung ihrer Zweckbestimmung zuzuführen bzw. zu ändern oder zu entziehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Widmungen, Umstufungen und Einziehungen von Straßen und Wegen sind vom BWA zu beschließen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Gemäß BayStrWG Art. 6, 7, 8 werden vorgenannte Straßen und Wege gewidmet, eingezogen bzw. umgestuft.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☒ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	0 €	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Lageplan 1
Lageplan 2
Lageplan 3

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang